

# Verhandlungsschrift Nr. 3/2018

über die öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Zell  
am Donnerstag, 11. Oktober 2018 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

## Tagesordnung:

1. Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit Anfragen an den Gemeinderat zu stellen
2. Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „Erweiterung der WVA Bad Zell – BA 06“ - Hochbehälter, Brunnen Arena und Sorentin
3. Beschließung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2018
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Rechnungsabschluss 2017
6. Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.17 einschl. ÖEK 1.14 für GN 74/1, KG Lanzendorf von Grünland/LFW in Bauland (Dorfgebiet) – Schinnerl Michael – Vorlage der Fachgutachten
7. Neuausrichtung der Inkoba-Region Freistadt
8. Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Bad Zell zum Kindergartenbetrieb
9. Beschließung des Dienstpostenplanes
10. Beschluss über die Ehrenringverleihung an Mag. Karl Hackl
11. Dringlichkeitsantrag: Schlussvermessung Aubach und Gemeindestraße Auf der Au – Genehmigung des Vermessungsplanes
12. Allfälliges

## Anwesende:

Bürgermeister Mag. Hubert Tischler  
Vizebürgermeister Martin Moser  
Andrea Schinnerl  
Helmut Mühllehner  
Stefan Schübl  
DI. Georgia Naderer  
Franz Stadler  
Veronika Lengauer  
Wolfgang Poscher  
Herbert Stadler  
Markus Hackl  
Josef Haslhofer  
Johann Mühllehner  
Herbert Riegler  
Reinald Ittensammer  
Johannes Skopetz

Johannes Wurm  
Alexandra Irsigler  
Klaus Lichtenecker  
Wolfgang Kranzl  
Engelbert Diesenreither  
Martin Mairböck  
Hermann Glinsner  
Friedrich Putschögl  
Cindy Sailer  
Kassenleiter: Josef Höfer bis TOP 5  
Schriftführer: Thomas Zach

**Entschuldigt ferngeblieben sind:**

Hannes Haider, Johannes Hölzl, Mag. Manfred Hofko, DI Michaela Fröhlich, Julia Höfer, Friedrich Wögerer,

**Folgende Ersatzmitglieder sind erschienen:**

Johann Mühllehner, Herbert Riegler, Johannes Wurm, Alexandra Irsigler, Klaus Lichtenecker, Cindy Sailer

Aus zeitlichen Gründen wurden alle Ersatzmitglieder telefonisch bzw. per e-mail verständigt:

**Der Bürgermeister stellt fest:**

- a) dass die Sitzung von ihm zeitgerecht einberufen wurde;
- b) dass der Termin dieser Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist, und daher die Einladung der Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß ohne Nachweis erfolgte, und durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) dass 25 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte.

Bevor er zur festgesetzten Tagesordnung übergeht, werden von den jeweiligen Fraktionsobmännern folgende Personen als Unterfertiger dieser Verhandlungsschrift namhaft gemacht: Fritz Putschögl (SPÖ), DI Michaela Fröhlich (UBBZ), Engelbert Diesenreither (FPÖ).

Bürgermeister Mag. Hubert Tischler bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Erst nach Versendung der Tagesordnung wurde der Marktgemeinde Bad Zell der Plan über die Schlussvermessung im Bereich Aubach bzw. Gemeindestraße Auf der Au, mit der Bitte um ehestmögliche Genehmigung durch den Gemeinderat, übermittelt.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Dieser Punkt ist als TOP 11 auf die heutige Sitzung aufzunehmen.

**Punkt 1**

**Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit  
Anfragen an den Gemeinderat zu stellen**

Es ist ein Zuhörer anwesend. Es gibt keine Anfragen.

**Punkt 2**

**Aufnahme eines Darlehens für das Projekt „Erweiterung der WVA Bad Zell – BA 06“ -  
Hochbehälter, Brunnen Arena und Sorentin**

Nachdem es vor der Sitzung eine Begehung bzw. einen Lokalausgang für alle Gemeinderatsmitglieder gab, bedankt sich Bürgermeister Mag. Hubert Tischler bei Gemeindevorstand Helmut Mühllehner für die Organisation dieser Begehung und erteilt ihm das Wort. Helmut Mühllehner berichtet für die Gemeinderäte, die nicht am Lokalausgang teilnehmen konnten, dass zurzeit

die Fa. Forstenlechner den 400 m<sup>3</sup> Wasserbehälter schweißt. In 2-3 Wochen sind diese Arbeiten abgeschlossen. Alle Arbeiten verlaufen plangemäß.

Der Bürgermeister berichtet, dass zur Ausfinanzierung dieses Projektes „Erweiterung der WVA Bad Zell – BA 06“ ein Darlehen notwendig ist.

Die Ausschreibung erfolgte laut nachstehenden Finanzierungsparametern. Folgende Banken wurden zur Anbotlegung eingeladen:

Raiffeisenbank Region Pregarten, Sparkasse Pregarten-Unterweißenbach, PSK, Oberbank-Perg, Kommunalkredit und Allgemeine Sparkasse OÖ;

Darlehensbetrag:	€ 1.200.000,00 (Eine Million Zweihunderttausend)
Darlehensinanspruchnahme:	Beginn der 1. Zuzählung mit Oktober 2018
Darlehenstilgung:	halbjährliche Raten; am 01.06. und am 1.12. 1. Rate am 01.06.2019
Laufzeit:	25 Jahre
Zinssatz:	Bindung an Euribor 6 Monate
Zinsverrechnung:	dekursiv halbjährlich
Sonstige Kosten:	Auflistung <b>aller</b> sonstigen Kosten u. Spesen (Abschluss, Provisionen, Telebanking,...). Nicht angeführte Kosten werden vom Darlehensnehmer nicht anerkannt

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen ohne Gebühr vorzeitig zurückgezahlt werden kann.

Folgende drei Banken haben ein Angebot abgegeben:

Bank:	Aufschlag:
Bawak PSK	0,48%
Raiffeisenbank	0,84%
Sparkasse	1,09%

(der Euribor-Basiswert beträgt bei allen drei Banken zumindest 0 %)

Gemeinderat Josef Haslhofer möchte zu bedenken geben, dass eine ortsansässige Bank bei dieser Auftragsvergabe berücksichtigt werden soll. Bad Zell ist Mitglied der Mühlviertler Alm, die die Stärkung der Region als zentrales Thema gewählt hat. Auch Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither spricht sich für eine ortsansässige Bank aus.

Dem halten die Gemeinderäte Reinald Ittensammer, DI Georgia Naderer, Friedrich Putschögl und Franz Stadler entgegen, dass die Angebotsunterschiede zwischen der PSK und den ortsansässigen Banken deutlich sind, nach dem Grundsatz der Sparsamkeit entschieden werden soll und eine Darlehensvergabe an eine ortsansässige Bank nicht automatisch den Bankenstandort sichert. Daher soll ihrer Ansicht nach der Billigstbieter zum Zug kommen.

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag ein Darlehen in der Höhe von Eur 1.200.000,00 zu einem Aufschlag von 0,48 % zum 6-Monats-Euribor mit einer Laufzeit von 25 Jahren an die Bawag Psk zu vergeben.

**Beschluss:** Der Antrag wurde angenommen. 21 Stimmen für den Antrag.

1 Gegenstimme: Josef Haslhofer

3 Stimmenthaltungen: Engelbert Diesenreither, Johannes Wurm, Alexandra Irsigler

Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

**Punkt 3**  
**Beschließung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2018**

Der Bürgermeister berichtet, dass alle Gemeinderäte einen ersten Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2018 erhalten haben.

Zur näheren Erläuterung erteilt er Kassenleiter Josef Höfer das Wort:

Der ordentliche Haushalt des 1. Nachtragsvoranschlages ist mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils Eur 5.219.000,00 ausgeglichen.

Der Voranschlag 2018 im außerordentlichen Haushalt war mit einem Überschuss in Höhe von Eur 119.500,00 budgetiert. Im Nachtragsvoranschlag des AOH ergibt sich nun ein Abgang von Eur 146.700,00. Dies ist unter anderem damit zu begründen, dass Sollfehlbeträge aus dem Jahr 2017 frühestens im Nachtragsvoranschlag veranschlagt werden dürfen.

Abweichungen zum Voranschlag über Eur 2.000,00 sind im 1. Nachtragsvoranschlag erklärt. Kassenleiter Josef Höfer erläutert folgende wesentliche Veränderungen:

<i>Auszug der wesentliche Veränderungen im ordentlichen NTVA zum ordentlichen VA 2018:</i>		
Ansätze/Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben
	Änderung NVA	Änderung NVA
LZ Infrastruktur u. Ausstattung – Betreuungskosten	44.800	6.900
Gastschulbeiträge NMS	-36.500	
Gastschulbeiträge Poly	-9.600	
Kindergarten – 5. Gruppe u. Brandmeldeanlage		23.900
Sozialhilfverband (26,2 % FinKr.)		-22.500
Winterdienst		10.800
Grundsteuer/Kommunalsteuer	17.800	
Rücklagenbildung		-106.200
Zuführung an den aOH.		40.000

<i>Auszug der wesentlichen Veränderungen im außerordentl. NTVA zum außerordentl. VA 2018:</i>		
Ansätze/Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben
	Änderung NVA	Änderung NVA
WVA-Erweiterung BA 06 Bankdarlehen, Zweckzuschuss KIG, Edelstahlbehälter etc.	-171.200	-171.200
Baulanderschliessung – Riegl Ost Kanalдарlehen, Siedlungsstraße, Sollabgang Vj.	141.700	394.900
Gemeindestraßen-Neubau Hauszufahrt Weberberg, Gehsteig-Generalsanierung B 124	-4.100	23.800
Gemeindebauhof – Ausfinanzierung Unimog 427	26.800	26.800
Gemeindebauhof – Ankauf Kastenwagen	23.900	23.900
FF. Bad Zell – Ankauf Tanklöschfahrzeug (gebraucht)	7.700	7.700

Nachdem es keine Wortmeldungen zum 1. Nachtragsvoranschlag gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag den vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2018 zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p><b>Punkt 4</b> <b>Bericht des Prüfungsausschusses</b></p>
--

Zu diesem Tagesordnungspunkt erteilt der Bürgermeister dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Johannes Skopetz, BSc das Wort.

Bei der letzten Prüfungsausschusssitzung, die am Dienstag, 2. Oktober 2018 stattfand, wurden die Belege mit der Nr. 1630/18 bis 2549/18 geprüft. Es wurde eine ordnungsgemäße Verbuchung und keine Abweichungen festgestellt.

Bei der Prüfung der Kontostände wurde per 2.10.2018 bei der Sparkasse ein minus von Eur 56.987,74 und bei der Raiffeisenbank ein minus von Eur 124.476,26 mit einem Gesamtsoll von Eur 181.464,00 festgestellt.

Weiters wurde bei der Prüfung der ausgegliederten Budgetposten des Finanzjahres 2017 (VS, NMS und Feuerwehren) die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festgestellt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorgetragenen Bericht über die letzte Prüfungsausschusssitzung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p><b>Punkt 5</b> <b>Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Rechnungsabschluss 2017</b></p>
---

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass alle GR-Mitglieder den vollständigen Prüfbericht übermittelt bekommen haben. Er erläutert nun einige wichtige Punkte:

Der ordentliche Haushalt schließt bei Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.896.609 Euro mit einem ausgeglichenen Haushaltsergebnis ab.

Die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt. Neben den zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 103.980 Euro konnten ordentliche Anteilsbeträge in Höhe von 130.968 Euro für außerordentliche Vorhaben bereitgestellt werden.

Die Investitionen im ordentlichen Haushalt (Postengruppe 0) betragen lt. Investitionsnachweis insgesamt 39.254 Euro (d.s. 0,8 % der ordentlichen Einnahmen).

Für Instandhaltungen wurden 166.216 Euro ausgegeben (entspricht rd. 3,4 % der ordentlichen Einnahmen).

Zum Ende des Haushaltsjahres wird auf der Eigenmittelrücklage für Projektfinanzierungen ein Rücklagenstand in Höhe von 119.483 Euro ausgewiesen. Weitere Rücklagen sind nicht vorhanden.

Die Rücklage wird zur Stärkung des Kassenkredites herangezogen.

Zum 31. Dezember 2017 betragen die Steuern- und Gebührenrückstände 26.293 Euro (netto), wovon der Hauptanteil auf einen Schuldner entfällt.

An die „Gemeinde-KG“ wurde ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 33.000 Euro geleistet.

Zum Ende des Haushaltsjahres wird ein Gesamtschuldenstand in Höhe von 2.069.565 Euro ausgewiesen. Im Finanzjahr 2017 wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Nach Abzug der Schuldendienstsätze in Höhe von 39.216 Euro betrug der Nettoaufwand für Tilgung und Zinsen 165.037 Euro.

Zusätzlich bestehen bei der „Gemeinde-KG“ Schulden in Höhe von 537.663 Euro. Der Schuldendienst bei der „Gemeinde-KG“ belief sich im abgelaufenen Finanzjahr auf 91.221 Euro.

Weiters leistete die Gemeinde abzüglich des erhaltenen Annuitätenzuschusses 56.736 Euro zum Schuldendienst des „Reinhalteverbandes Kettenbach“.

Lt. Haftungsnachweis bestehen Haftungen in Höhe von 1.927.778 Euro für Haftungsübernahmen für Darlehen des „RHV Kettenbach“, der „INKOBA Region Freistadt“ und der „Gemeinde-KG“.

Inklusive Pensionen betragen die Personalkosten 1.105.001 Euro. Gemessen an den Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushalts liegen die Personalkosten bei 22,57 %.

Für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport wurde im Schuljahr 2017/2018 ein Elternbeitrag von 18 Euro monatlich eingehoben. Die anfallenden Personalkosten für das Begleitpersonal wurden dadurch nicht bedeckt. Der Zuschuss der Gemeinde lag 2017 bei 7.570 Euro.

Ab September 2018 (mit Beginn des neuen Schuljahres) wird der Transportbeitrag auf 20 Euro monatlich angehoben.

Schulische Nachmittagsbetreuung:

Diese neue Einrichtung ist seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Betrieb. Die Betreuung der Schüler und Schülerinnen wurde an einen externen Dienstleister ausgelagert.

Die Höhe der Elternbeiträge konnten nicht sofort eruiert werden, da sie vom Betreiber festgesetzt und direkt vereinnahmt werden. Die Gemeinde übernimmt die Abgangsdeckung.

Die Abgangsdeckung an den Betreiber machte 33.495 Euro aus. Der Gesamtantrag beim Betrieb betrug 42.640 Euro.

Auf die Fragen von Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither wer die Nachmittagsbetreuung in der VS betreibt bzw. wie sich der Abgang zusammensetzt, antwortet der Bürgermeister zum einen, dass der Verein Aktion Tagesmütter diesen Dienst übernimmt. Der Abgang setzt sich zum einen aus dem Beitrag der Gemeinde zu diesem Angebot und zum anderen aus Kosten für die Erstattung zusammen.

Im außerordentlichen Haushalt ergibt sich bei Einnahmen von 955.323 Euro und Ausgaben von 1.332.072 Euro ein Soll-Überschuss in Höhe von 376.749 Euro.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, den vorliegenden Prüfbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

#### **Punkt 6**

**Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3.17 einschl. ÖEK 1.14 für GN 74/1, KG Lanzendorf von Grünland/LFW in Bauland (Dorfgebiet) – Schinnerl Michael – Vorlage der Fachgutachten**

Vizebürgermeister Martin Moser ruft in Erinnerung, dass Herr Michael Schinnerl ein Schwimmbad und eine Gartenhütte (für die Pooltechnik) laut vorliegendem Plan am südlich angrenzenden Grundstück errichten möchte. Da diese Baumaßnahmen im Grünland geplant sind, ist eine Umwidmung notwendig.

Von der Linz Strom Netz GmbH, der BBK-Freistadt, der WKOÖ und dem MilKdo OÖ werden zur Umwidmung keine Einwände erhoben.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung (Raumordnung, Naturschutz, Land- u. Forstwirtschaft bzw. Wasserwirtschaft) liegen vor. Die Abteilung Raumordnung hält zur Flächenwidmungsplanänderung zusammenfassend fest:

*Die Marktgemeinde Bad Zell beabsichtigt eine verhältnismäßig geringfügige Arrondierung der Siedlung Riegl. Im Bereich der Grundstücke Nr. 1975/7 und 74/1, beide KG Lanzendorf, soll ca.*

*1.066 m<sup>2</sup> neues Dorfgebiet gewidmet werden, wobei ein Teilbereich mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland überlagert werden soll.*

*Gleichzeitig wird die Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 durchgeführt, womit der südwestliche Siedlungsabschluss des gegenständlichen Kleinsiedlungsbereiches durch die Festlegung der maßstabsgetreuen Siedlungsgrenze sichergestellt werden soll. Im Genehmigungsverfahren wird der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der vorzeitigen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erbringen sein.*

*Aus fachlicher Sicht werden gegen die gegenständliche Planung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen keine Einwände erhoben.*

*Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (Feststellung der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Interessenabwägung (§ 36 Abs. 6 OÖ ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.*

## **Nachweis des Öffentlichen Interesses und Ergänzung der Grundlagenforschung**

### **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes**

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Bad Zell ist bereits seit dem Jahr 1999 und somit seit annähernd 20 Jahren rechtswirksam. Ein genereller Überarbeitungsbedarf wird dennoch im kurzfristigen Zeithorizont nicht gesehen, insbesondere da für einzelne Siedlungsbereiche mittels Einzeländerungen eine Neufestlegung der Entwicklungsziele erfolgte.

Festgehalten wird, dass nicht jede Änderung bzw. jedes individuell initiierte Änderungserfordernis des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei einer Gesamtüberarbeitung antizipierbar ist und daher geringfügige Modifikationen im öffentlichen Interesse einer geordneten Siedlungsentwicklung sind.

Zudem ist ein öffentliches Interesse für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Teil B des Flächenwidmungsplanes) nicht zwingend erforderlich, denn gemäß § 36 Abs. 2 und 3 Oö. ROG 1994 können Flächenwidmungspläne auch auf Anregung, wie im gegenständlichen Fall, geändert werden, sofern die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Die geringfügige Änderung der Siedlungsgrenze zur südwestlichen Arrondierung des nahe dem Gemeindehauptort gelegenen Siedlungsbereiches Riegl stimmt mit den Planungszielen der Gemeinde einer maßvollen Siedlungsentwicklung in Riegl überein und werden auch Interessen Dritter dadurch nicht verletzt.

### **Baubestand**

Hinsichtlich des in der Stellungnahme angesprochenen Baubestandes ist festzuhalten, dass jene Teilflächen des Planungsraumes der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, die einen Gebäudebestand aufweisen, bereits rechtswirksam als Bauland / Dorfgebiet gewidmet sind. Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes umfasst diese Bereiche nur, um die Siedlungsgrenze maßstabsgetreu im Sinne einer Korrektur an die rechtswirksamen Baulandgrenzen anzupassen.

Das Gst. Nr. 74/1, KG Lanzendorf, welches als Gartenfläche für das Gst. Nr. 74/3 genutzt und mit der Flächenwidmungsteiländerung Nr. 3.17 in Bauland / Dorfgebiet umgewidmet werden soll, ist derzeit zur Gänze unbebaut. Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze verläuft eine Stützmauer. Diese war für die Verbreiterung des öffentlichen Gutes bzw. der

Straße zur Erschließung des Gst. Nr. 91/3, KG Lanzendorf, im südöstlichen Umgebungsbereich erforderlich und dient somit im Wesentlichen als ein der öffentlichen Verkehrsfläche zugeordnetes Bauwerk.

Ungeachtet dessen wird angemerkt, dass der Widmungsanlass im beabsichtigten Bau eines Swimmingpools und einer Gartenhütte begründet ist. Die geplanten Bauwerke wurden noch nicht errichtet.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, stellt Vizebürgermeister Martin Moser den Antrag die vorliegenden Fachgutachten zur Kenntnis zu nehmen und das Umwidmungsverfahren fortzuführen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p><b>Punkt 7</b> <b>Neuausrichtung der Inkoba-Region Freistadt</b></p>
---

Bürgermeister Mag. Hubert Tischler berichtet, dass die Inkoba-Region Freistadt seit 15 Jahren besteht. Seit 2011 ist Bad Zell Mitglied dieser interkommunalen Zusammenarbeit.

Trotz der erfolgreichen Aktivitäten des INKOBA-Gemeindeverbandes in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die geltenden Rahmenbedingungen der Kooperation in manchen Punkten angepasst und auch im Hinblick auf geänderte Rechtsnormen adaptiert werden sollten.

Unterstützt vom INKOBA-Management und Experten der OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH – Business Upper Austria hat ein regionales Projektteam die Statuten des Gemeindeverbandes „INKOBA Region Freistadt“ auf Basis des Oö. Gemeindeverbände-gesetz i.d.g.F. überarbeitet und mit dem Gemeindeferat (Direktion für Inneres und Kommunales – IKD) akkordiert.

Die neuen Statuten sind durch die zu erteilende Genehmigung der Oö. Landesregierung in Rechtskraft zu bringen.

Unter anderem soll die Aufteilung der Kommunalsteuer für die Mitgliedsgemeinden der Inkoba Region Freistadt ab 1.1.2019 geändert werden. Wenn die Standorterschließung durch die Inkoba erfolgt, dann erhalten derzeit die Mitgliedsgemeinden 80 % der Kommunalsteuer, 20 % der Kommunalsteuer bekommt die Standortgemeinde.

Im neuen Statutenentwurf sollen für den Betriebsaufwand im Inkoba-Büro bis zu max. 15% der Kommunalsteuereinnahmen reserviert werden. Der zu reservierende Betrag wird jährlich festgelegt. Die Standortgemeinde bekommt weiterhin 20 % der Kommunalsteuer. Für die anderen Mitgliedsgemeinden bleiben zwischen 65 % und 80 % der Kommunalsteuereinnahmen. Die Geschäftsstelle soll am Gemeindeamt Rainbach angesiedelt bleiben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag von derzeit Eur 1,00/Einwohner entfällt ab 2019. Der %-Anteil an der aufzuteilenden Kommunalsteuer durch die Inkoba an die Mitgliedsgemeinden bleibt für Bad Zell bei 4,24 %.

In der Verbandsversammlung haben alle Gemeinden Sitz und Stimme.

Damit diese Änderungen 2019 in Kraft treten können sind übereinstimmende zustimmende Gemeinderatsbeschlüsse aller Mitgliedsgemeinden notwendig.

Vizebgm. Martin Moser ergänzt, dass das jährliche Kommunalsteueraufkommen der gesamten Inkoba Region Freistadt ca. Eur 600.000,00 ausmacht.



Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, stellt der Bürgermeister den Antrag die dieser Sitzung vorliegenden geänderten Statuten des Gemeindeverbandes „Inkoba Region Freistadt“ zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

### **Punkt 8**

#### **Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Bad Zell zum Kindergartenbetrieb**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Bürgermeister dem Gemeinderat Josef Haslhofer das Wort. Herr Josef Haslhofer berichtet, dass es bereits seit dem Jahr 2006 ein Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas zum Kindergartenbetrieb gibt. In diesem Arbeitsübereinkommen wird neben organisatorischen Punkten die jährliche Abgangsdeckung geregelt.

Nachdem ab Herbst 2018 eine 5. Kindergartengruppe im Haus für Senioren neu installiert wurde, muss das Arbeitsübereinkommen erneuert bzw. um die Abgangsdeckung für die 5. Gruppe ergänzt werden.

Es ist notwendig, dass ein Mietvertrag für die 5. Kindergarten im Haus für Senioren zwischen dem evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen und der Pfarrcaritas abgeschlossen werden muss. Gemeinderat Wolfgang Kranzl fragt nach, wie hoch die jährliche Pacht sein wird. Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass mit ca. Eur 15.000,00 jährlich zu rechnen ist.

Der Bürgermeister teilt nach Anfrage von Gemeinderat Franz Stadler mit, dass dieses neue nachstehende Arbeitsübereinkommen auch bei einer eventuellen Erweiterung des Kindergartens Gültigkeit hat.

### **ARBEITSÜBEREINKOMMEN**

vereinbart zwischen der Marktgemeinde Bad Zell, Marktplatz 18, 4283 Bad Zell, vertreten durch den Bürgermeister, im Folgenden "Gemeinde" genannt, und der Pfarrcaritas Bad Zell, Kirchenplatz 1, 4283 Bad Zell, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Pfarrcaritas" genannt, wie folgt:

#### **I.**

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 497/1 EZ 485 KG Zell und des darauf errichteten Kindergartengebäudes mit der Anschrift Rieglstraße 7, 4283 Bad Zell. Der Lageplan des Architekturbüros Kaun & Mautner Markhof vom 01.03.2005 bildet einen integrierenden Bestandteil des Übereinkommens.

Die Pfarrcaritas hat den oben beschriebenen Pachtgegenstand aufgrund des Pachtvertrages vom 29.06.2006 gepachtet.

Der gesamte Pachtgegenstand unterliegt dem O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz. Die Nutzung des gesamten Pachtgegenstandes ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Gemäß Mietvertrag vom 01.09.2018 hat die Pfarrcaritas weiters am Standort des "Haus der Senioren Bad Zell", Sonnenweg 1, 4283 Bad Zell, von der Evangelischen Diakonie Gallneukirchen, ZVR-Zahl 405344058, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen, Räumlichkeiten mit einem Flächenausmaß von ca. 132,9 m<sup>2</sup> zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung (sog. 5. Gruppe) angemietet.

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung, Statistische Kennzahl: 406213.

Zwischen den oben angeführten Bestandverträgen und dem Arbeitsübereinkommen besteht ein untrennbarer Zusammenhang, sodass die Vertragsparteien ausdrücklich vereinbaren, dass der Bestand des einen abhängig vom Bestand des anderen sein soll.

## II.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, in den Bestandobjekten gemäß Punkt I. eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtung (je nach Möglichkeit und Bedarf mit oder ohne Mittagsbetrieb) in Form eines viergruppigen Kindergartens am Standort Rieglstraße 7, 4283 Bad Zell und eine weitere Kindergartengruppe am Standort Sonnenweg 1, 4283 Bad Zell unter Beachtung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes (Oö. KBG i.d.g.F.) und der Richtlinien der Caritas der Diözese Linz auf ihre Kosten zu führen.

Die vorliegende Vereinbarung berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannten Standorte und Exposituren in der vereinbarten Gruppengröße. Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, dass die vorliegende Vereinbarung - die schriftliche Zustimmung der Pfarrcaritas vor Neueröffnung bzw. Verlegung des Standorts vorausgesetzt - auch auf künftige Standorte und Gruppen Anwendung findet, die von der Pfarrcaritas im Einzugskreis der Pfarre Bad Zell betrieben werden. Eine nachträgliche Veränderung der Standorte bzw. Erweiterung der Betriebspflicht der Pfarrcaritas ist schriftlich festzuhalten.

## III.

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis 15.10. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen. Im Rahmen dieses genehmigten Jahresbudgets steht es dem Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung frei, über die Mittel zu verfügen. Wesentliche Änderungen des Jahresbudgets der Pfarrcaritas bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

Sollten die Elternbeiträge samt Zuschüssen der Landesregierung und sonstigen Institutionen sowie unter Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten nicht ausreichen, wird die Gemeinde nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung vollständig abdecken. Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Pfarrcaritas schriftlich bekanntzugebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes.

Die Vertragsparteien können einvernehmlich Akontozahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbaren. Diese Möglichkeit werden die Vertragsparteien

dergestalt in Anspruch nehmen, dass die Gemeinde jeweils zum Ende des Quartals eine Akontozahlung in der Höhe eines Viertels des im Jahresbudget veranschlagten Betriebsabgangs an die Pfarrcaritas leistet. Allfällige Differenzen zum tatsächlich erhobenen Betriebsabgang nach Prüfung der Jahresrechnung sind zum jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraums, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung, auszugleichen.

#### IV.

1. Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung des Kindergartens sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge nach den jeweiligen Richtlinien der Caritas der Diözese Linz unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des O.ö. Kindergarten- und Hortgesetzes festsetzen. Diese Beiträge dürfen nicht wesentlich über den durchschnittlichen Elternbeiträgen in einem vergleichbaren öffentlichen Kindergarten liegen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Pfarrcaritas auf ein begründetes Ansuchen im Einvernehmen mit der Gemeinde den Elternbeitrag ermäßigen oder zur Gänze nachsehen.
2. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, rechtzeitig um die Gewährung der jährlichen Landesbeiträge zum Personalaufwand und mögliche Subventionen anzusuchen.

#### V.

Bei Einstellung von Hilfspersonal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Fachpersonals zu überwachen. Die Pfarrcaritas ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Die Entlohnung erfolgt nach der Dienst- und Besoldungsordnung (DBK) der Diözese Linz in der jeweils geltenden Fassung.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

Die Gemeinde und die Pfarrcaritas vereinbaren, dass die Festlegung der Organisationsform, der Betriebszeiten und der Ferienzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen je Gruppe einvernehmlich zu erfolgen hat, und zwar im Rahmen des Entwicklungskonzeptes gem. § 17 Oö. KBG und im Rahmen des allenfalls von der Landesregierung gem. § 19 Abs. 4 Oö. KBG mitgeteilten Bedarfs. Dabei sind die Eltern in geeigneter Weise einzubinden (§ 15 Oö. KBG).

#### VI.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, kann ein Beirat eingesetzt werden, der aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas besteht. Der Vorsitzende wird von der Pfarrcaritas nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird dadurch in keiner Weise berührt. Ebenso wenig darf in der Selbstverwaltungsrecht der Pfarrcaritas eingegriffen werden.

#### VII.

1. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung iSd § 3 Abs. 4 Oö. KBG allgemein zugänglich zu führen. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind Kinder aus dem Gemeindegebiet Bad Zell bevor-

zugt aufzunehmen. Im Übrigen ist die Reihenfolge gemäß § 20 Abs. 4 O.ö. Kindergarten- und Hortgesetz sinngemäß anzuwenden.

2. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige

Jahresabrechnung über die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich weiters über Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme vorzulegen.

### VIII.

Die Gemeinde übernimmt bzw. beauftragt die Durchführung folgende Arbeiten auf eigene Kosten, sofern diese für einen Standort gemäß Bestandvertrag nicht von einem Vermieter als Dritten (bspw. Diakonie, etc.) erbracht werden:

Pflege und Betreuung der LiegenschaftJen der Kinderbetreuungseinrichtung (Rasen mähen, Hecken schneiden etc.), Schneeräumung und Streuung des Zugangsweges (der Zufahrt) sowie Erfüllung der Anrainerverpflichtungen nach § 93 StVO, sofern die Gemeinde nicht ohnedies Halter des dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteiges und Gehweges sowie der Straße ist.

### IX.

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge - sofern zulässig - entsprechend den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungs- gesetzes und der Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben.

### X.

Dieses Arbeitsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieses Übereinkommen tritt für einen bestimmten Standort außer Kraft, wenn der hinsichtlich dieses Standortes zwischen Pfarrcaritas bzw. Pfarre einerseits und Gemeinde bzw. einem anderen Vermieter (bspw. Diakonie, etc.) andererseits abgeschlossene Bestandvertrag endet, und zwar ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Einzelne Standorte, die mit diesem Pachtvertrag in keinem Zusammenhang stehen, bleiben davon unberührt. Festgehalten wird, dass der Pfarrcaritas aufgrund der - aus der (teilweisen) Auflösung dieses Arbeitsübereinkommens resultierenden - fehlenden Abgangsdeckung keine Kosten im Hinblick auf die gegenständliche Kinderbetreuungseinrichtung entstehen dürfen.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres (30.08.) mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Kindergartens nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

### XI.

Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung des Kindergartens (vgl. § 19 Oö. KBG) erfüllt sind oder wenn sonstige den Kindergarten betreffende Bestimmungen des Oö. KBG oder wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen aus Punkt X. gelten sinngemäß.

**XII.**

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen aufgehoben.

**XIII.**

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

**XIV.**

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.10.2018 beschlossen. Dieses Übereinkommen wurde mit Beschluss des FA Finanzen vom 11.09.2018 und des Pfarrgemeinderates vom 20.09.2018 genehmigt. Dieses Übereinkommen bedarf der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 85 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 und wird gemäß § 106 Abs. 3 leg. cit. erst mit der Genehmigung rechtswirksam. Zur Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens ist auch die Zustimmung der Finanzkammer der Diözese Linz notwendig.

Bad Zell, am

Marktgemeinde Bad Zell

Röm.-kath. Pfarrcaritas Bad Zell

Josef Haslhofer stellt nun den Antrag, das Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas zum Kindergartenbetrieb in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<b>Punkt 9</b> <b>Beschließung des Dienstpostenplanes</b>
--

Der Bürgermeister berichtet, dass der aktualisierte Dienstpostenplan der Marktgemeinde Bad Zell neu beschlossen werden soll, damit er nach Kundmachung zur Verordnungsprüfung dem Land OÖ vorgelegt werden kann. Neben kleineren Anpassungen aufgrund geringfügiger Änderungen des Stundenausmaßes einzelner Bediensteter wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

- Nachdem Herr Wolfgang Brandstätter zum Bauhofleiter bestimmt wurde, musste der Dienstposten GD 18.1 in den Dienstpostenplan aufgenommen werden.
- Frau Mitterlehner Manuela ist im Gemeindebauhof mit einem wöchentlichen Stundenausmaß von 28 Stunden beschäftigt. Dieses Beschäftigungsausmaß wurde hiermit berücksichtigt.

- Beim Altstoffsammelzentrum ist der sonstige Bedienstete Herbert Stumbauer weggefallen.
- Maria Haider, Zellhof 2 erledigt die NMS-Wäsche, das Beschäftigungsausmaß von 21,25 % war einzubauen.
- Folgende Dienstposten für sonstige Bedienstete waren zu berücksichtigen:
  - Monika Berger – Amtsgebäude Reinigung bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß von 12,5 %;
  - Christa Viehböck – Bauhofreinigung mit einem Beschäftigungsausmaß von 13 %
  - Vier weitere Personen - KG-Busbegleitung mit einem gemeinsamen Beschäftigungsausmaß von 25 %

<b>Allgemeine Verwaltung</b>				
1	B	GD 10.1		
2	B	GD 15.1	C I-V	
1	B	GD 17.5	C I-IV N1-Laufbahn	
1	VB	GD 17.4		
1	VB	GD 19.5		
<b>Handwerklicher Dienst</b>				
<b>Bauhof</b>				
3,35	VB	GD 19.1		
1	VB	GD 19.1	II/p3	Freizeitphase Altersteilzeit
<b>1</b>	<b>VB</b>	<b>GD 18.1</b>		<b>Bauhofleiter</b>
<b>Altstoffsammelzentrum</b>				
0,4125	VB	GD 23.1	II/p 3 ad personam Killinger Herbert VB II/p 2	
1,55	VB	GD 23.1		
<b>Neue Mittelschule</b>				
0,5875	VB	GD 23.1	II/p 3 ad personam Killinger Herbert VB II/p 2	Schulwart
0,55	VB	GD 21.8		Schülerausspeisung
3	VB	GD 25.1		
<b>0,2125</b>	<b>VB</b>	<b>GD 25.1</b>		<b>NMS-Wäsche</b>
<b>Volksschule</b>				
1	VB	GD 21.1	II/p3	Schulwart
0,7	VB	GD 25.1	II/p5	
0,33	VB	GD 22.4		Schulhelferin
<b>Musikschule</b>				
0,625	VB	GD 25.1		
<b>Amtsgebäude</b>				
0,625	VB	GD 23.1		
<b>Feuerwehrhaus Bad Zell</b>				
0,15	VB	GD 25.1		

<b>Sportkantine</b>			
0,05	VB	GD 25.1	
<b>Arena</b>			
0,625	VB	GD 25.1	
<b>Sonstige Bedienstete</b>			
0,125			<b>Amtsgebäude Reinigung</b>
0,13			<b>Einsatzzentrum Reinigung</b>
0,25			<b>KG-Busbegleitung</b>

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden aktuellen Dienstpostenplan zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

#### Punkt 10

#### Beschluss über die Ehrenringverleihung an Mag. Karl Hackl

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat Personen, die sich um die Marktgemeinde Bad Zell verdient gemacht haben, durch eine Ehrung auszeichnen kann.

Mag. Karl Hackl ist solch ein verdienter Bad Zeller. Er soll den Ehrenring der Marktgemeinde Bad Zell erhalten. Vergangenen Freitag wurde ihm im Landhaus vom LH Mag. Thomas Stelzer der Konsulententitel verliehen.

Mag. Karl Hackl hat sich in den letzten Jahrzehnten neben seinem kirchlichen Engagement als Pfarrgemeinderat bzw. Pfarrgemeinderatsobmann, Wortgottesdienstleiter, Mitglied im Liturgieausschuss,.. auch gesellschaftlich besonders verdient gemacht.

Er ist Mitglied im Hedwigausschuss und ist seit 2010 Bezirksobmann des Stelzhamerbundes. Seit 1979 verfasst er Mundartgedichte und ist als Mundart-Chronist aus der Bad Zeller Kulturszene nicht mehr weg zu denken. Bad Zell kennt Herrn Mag. Karl Hackl nicht nur als Organisator zahlreicher Lesungen sondern auch als Moderator von verschiedensten Festveranstaltung.

Seine literarischen Werk wie die 10 Gedichtbände „Heiteres aus Bad Zell“ sowie das Mundartbuch „Net traurig, aber wahr“ sind über die Bad Zeller Gemeindegrenzen hinaus bekannt. Er ist auch Mit-Herausgeber der Alm-Anthologie „AlmA“, das im Rahmen des Projektes „Tu was, dann tut sich was“ erschienen ist.

Der Bürgermeister stellt nun den Antrag, Herrn Konsulent Mag. Karl Hackl den Ehrenring der Marktgemeinde Bad Zell zu verleihen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

#### Punkt 11

#### Dringlichkeitsantrag: Schlussvermessung Aubach und Gemeindestraße Auf der Au – Genehmigung des Vermessungsplaness

Der Bürgermeister berichtet, dass eine vom Land OÖ durchgeführte Vermessung, die auch das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bad Zell betrifft, abgeschlossen ist.

Der Vermessungsplan über diese Schlussvermessung im Bereich Aubach bzw. Gemeindestraße Auf der Au liegt nun – nach Ausschreibung der heutigen Gemeinderatssitzung - vor (Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung GeoL, GZ: BZ 475/16\_V1 vom 12.09.2018). Für die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Die grundbücherliche Ordnung soll nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz hergestellt werden.

Auf Anfrage von Gemeinderat Johann Mühllehner teilt der Bürgermeister mit, dass diese Vermessung nur geringfügige flächenmäßige Auswirkungen auf das öffentliche Gut der Gemeinde Bad Zell hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Ab- und Zuschreibung vom bzw. zum öffentlichen Gut laut vorliegendem Vermessungsplan zu beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<b>Punkt 12</b> <b>Allfälliges</b>
---------------------------------------

Der folgende Sitzungsplan wird aktualisiert:

Jän.	Feb.	März	April	Mai	Juni	SITZUNGSKALENDER 2018	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
		22. 20. <sup>00</sup>				<b>Gemeinderat</b>	05. 20. <sup>00</sup>			11. 19. <sup>00</sup>		13. 19. <sup>00</sup>
03. 9. <sup>00</sup>	07. 20. <sup>00</sup>		17. 20. <sup>00</sup>		13. 20. <sup>00</sup>	<b>Gemeindevorstand</b>	16. 20. <sup>00</sup>		05. 20. <sup>00</sup>		27. 20. <sup>00</sup>	
		06. 19. <sup>30</sup>			25. 19. <sup>30</sup>	<b>Prüfungsausschuss</b>				02. 19. <sup>30</sup>		
		14. 20. <sup>00</sup>			21. 20. <sup>00</sup>	<b>Öffentliche Infrastruk- tur</b>						
					26. 20. <sup>00</sup>	<b>Örtliche Raumplanung, Wohnbau, Ortsent- wicklung, Umwelt</b>						
			19. 20. <sup>00</sup>			<b>Bildung, Jugend, Fami- lie, Senioren, Soziales, Gesundheit</b>						
		13. 20. <sup>00</sup>				<b>Kultur, Tourismus, Sport,- u. Freizeit, Regionalentwicklung, Feuerwehrwesen</b>	24. 20. <sup>00</sup>				8. 20.00	



Der Bürgermeister berichtet, dass im kommenden Jänner wieder die traditionelle Jänner Rallye 2019 stattfinden wird. Der Start der Sonderprüfung im Bad Zeller Gemeindegebiet findet nicht wie in den letzten Jahren bei der Arena statt, sondern bei der Familie Eder (Pankrazhofer), Tragwein.

Gemeindevorstand Andrea Schinnerl berichtet, dass in Kooperation von FH OÖ – Campus Linz, Diakoniewerk und Gemeinde Bad Zell ein studentisches Projekt zum Thema „Mehrzeller Nachbarschaft: Bestandsaufnahme, Zufriedenheit und weitere Entwicklung“ abgewickelt werden soll. Es soll die Wahrnehmung des Quartiersentwicklungsprojekts Mehrzeller Nachbarschaft und dessen einzelne Angebote (Mittagstisch, Fahrtendienst, Besuchsdienst, ...) seitens der Bevölkerung erhoben werden. Drei Treffen zu diesem Thema hat es bereits gegeben, dabei waren auch die Studenten anwesend. Im Februar wird es eine Bürgerbefragung mittels Fragebögen geben. Die Gemeinde wird diese Fragebögen verschicken. Die Ergebnispräsentation findet am Ende des Studienjahres statt.

Vizebürgermeister Martin Moser informiert, dass die Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Kettensiedlung II abgeschlossen sind.

Gemeinderat Fritz Putschögl appelliert an die Gemeinderäte zu mehr Verlässlichkeit bei der Wahrnehmung der Sitzungstermine. Es kommt immer wieder vor, dass bei Ausschusssitzungen Mitglieder unentschuldigtes fernbleiben.

Gemeinderat und Union-Obmann Reinald Ittensammer lädt alle Gemeinderäte ein, am Samstag 20.Okt. 2018 am 10. Bad Zeller Geländelauf teilzunehmen bzw. die Läufer anzufeuern. Neben dem bekannten Uniformlauf gibt es weitere neue Wertungen.

Gemeinderat und Obmann des Bau- und Finanzausschusses der Pfarre Josef Haslhofer informiert, dass die Kirchensanierungsarbeiten plangemäß verlaufen.  
Am Sonntag 9. Dezember 2018 ist die Einweihung der Pfarrkirche mit Bischof Dr. Manfred Scheuer geplant.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.45

---

(Bürgermeister)

---

(Schriftführer)

---

(Protokollunterfertiger SPÖ)

---

(Protokollunterfertiger UBBZ)

---

(Protokollunterfertiger FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen (§ 54 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung).

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen von den Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht.

Diese Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister: